

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 10. September 2015

Nummer

25

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Landratswahl am 13.09.2015	665
Haushaltssatzung des Kreises Viersen 2015 und 2016	666
Öffentliche Zustellung	668
Öffentliche Zustellung	668
Öffentliche Zustellung	669
Öffentliche Zustellung	669
Öffentliche Zustellung	670
Brüggen: 7. Änderung Bebauungsplan Bra/5b „Angenthoer Süd“ ...	670
Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“	673
Kempen: Öffentliche Zustellung	674
Niederkrüchten: 60. Änderung Flächennutzungsplan „Lebensmitteldiscounter Dam“	674
Aufhebung Bebauungsplan Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“	675
Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“	676
Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“	677
Schwalmtal: Flurbereinigung Wanlo-Kaldenhausen	678
Tönisvorst: Wahlbekanntmachung Landratswahl	679
Viersen: Einziehung Teilfläche „Holunderweg“	680
Flurbereinigung Wanlo-Kaldenhausen	681
14. Änderung Zuständigkeitsordnung	682
Willich: Verlust Dienstaussweis	683
Flurbereinigung Wanlo-Kaldenhausen	683
128. Änderung Flächennutzungsplan „Südlich Kochstraße“	684
Bebauungsplan Nr. 58 III W „Südlich Kochstraße“	688
Sonstige: Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Wildenrath	690

Bekanntmachung

des Kreises Viersen

Landratswahl am 13.09.2015;

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl

Am Dienstag, 15. September 2015, findet um 17.00 Uhr im Konferenzraum 1 im Forum des Kreises Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Landratswahl nach § 46 b und § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 75 a, § 75 d und § 61 Abs. 3 Kommunalwahlordnung

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Viersen, 31.08.2015

Der Kreiswahlleiter

gez.

Ottmann

Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 665

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Haushaltssatzung des Kreises Viersen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S 878) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Kreistag mit Beschluss vom 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2015	2016
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Erträge auf	291.582.824 EUR	298.122.282 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	293.931.169 EUR	300.119.652 EUR
im Finanzplan mit		
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	286.003.522 EUR	292.436.975 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	282.083.259 EUR	288.187.923 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.219.841 EUR	5.055.300 EUR
<input type="checkbox"/> Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.494.373 EUR	13.454.599 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird
im Haushaltsjahr 2015 auf 1.912.370 EUR
im Haushaltsjahr 2016 auf 2.126.129 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird
im Haushaltsjahr 2015 auf 3.375.000 EUR
im Haushaltsjahr 2016 auf 360.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird
im Haushaltsjahr 2015 auf 2.348.345 EUR
im Haushaltsjahr 2016 auf 1.997.370 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2015 auf 30.000.000 EUR

im Haushaltsjahr 2016 auf
festgesetzt.

30.000.000 EUR

§ 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird
für das Haushaltsjahr 2015 auf 40,70 v.H.
für das Haushaltsjahr 2016 auf 41,15 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden fest-
gesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen,
wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

	2015	2016
Brüggen	auf 1,22520 v.H.	auf 1,33520 v.H.
Grefrath	auf 1,55500 v.H.	auf 1,69620 v.H.
Kempen	auf 1,17580 v.H.	auf 1,27320 v.H.
Nettetal	auf 1,17040 v.H.	auf 1,26760 v.H.
Niederkrüchten	auf 1,74870 v.H.	auf 1,90830 v.H.
Schwalmtal	auf 1,39270 v.H.	auf 1,51860 v.H.
Tönisvorst	auf 1,07550 v.H.	auf 1,17140 v.H.
Viersen	auf 0,13970 v.H.	auf 0,13680 v.H.
Willich	auf 1,35010 v.H.	auf 1,46700 v.H.

der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die aus-
schließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen,
Nettetal, Viersen und Willich
für das Haushaltsjahr 2015 auf 19,94 v.H.
für das Haushaltsjahr 2016 auf 20,04 v.H.
der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009
(TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

§ 8

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angege-
benen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraus-
setzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als
auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit
vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten
besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.V.m. §
53 KrO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 27.03.2015 angezeigt worden.
Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 5 KrO NRW erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit
Verfügung vom 31.08.2015 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.09.2015 bis 31.12.2018 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-viersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 03.09.2015

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 666

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Rollers, **unbekannter Hersteller, FIN: LAEAGZ4006B651580**, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30

Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, den 02.09.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 192/15 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 668

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Rollers, **unbekannter Hersteller, FIN: LAEAGZ4006B230996**, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, den 02.09.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 239/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 668

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.08.2015
- Aktenzeichen 03280182418/grä
gegen:**

Herrn
Marcus Orlob
130 Lilac DR
USA-08801-3451 ANNANDALE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.08.2015

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 669

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.09.2015
- Aktenzeichen 03192964031/sv
gegen:**

Herrn
Stefanos Barlas
Seerosenstr. 27
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.09.2015

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 669

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Namensänderungsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.09.2015 – Aktenzeichen 32/1 33 63-

Frau
Janina Gansler
letzte bekannte Anschrift:
Lüdenscheider Straße 7
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
jetziger Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1135 für den Empfänger offen und kann dort von ihm eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Viersen, den 07.09.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Keiluweit

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 670

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b ‚Angenthoer Süd‘ beschlossen. Ziel der Änderung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festlegungen an ein zuvor erarbeitetes städtebauliches Bauungs- und Erschließungskonzept für die Grundstücke nördlich des Narzissenweges sowie für die Grundstücke entlang der Straße Am Hollenberg. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes an den heutigen Regelungsstandard angepasst werden.“
Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ vom 23.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5b „Angenthoer Süd“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbe-

richt sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brügggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.09.2015 bis einschließlich 21.10.2015

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, Nachgewiesene Vogelarten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Stellungnahme zu einem Gehölzbestand	Bestandsbeschreibung, Handlungsempfehlung, Festsetzungsvorschlag
Boden und Grundwasser	Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen - Orientierende Baugrunduntersuchung -	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Boden, Grundwasser, Gründung, Versickerung
Lärm und Erschütterungen	Lärmschutzgutachten	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen, Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen insbesondere auf die Wohnbebauung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zu Bodenverhältnissen
	Kreis Viersen	Hinweis zu Grundwasserverhältnissen
	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	Hinweis zum Bergbau
	RWE Power AG	Hinweis zu den Baugrundverhältnissen
Lärm und Erschütterungen	Kreis Viersen	Hinweis zum Lärmschutz
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis zum Lärm- und Immissionsschutz
	Landesbetrieb Straßenbau	Hinweis zum Lärmschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben wer-

den. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügglen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brügglen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brügglen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügglen, den 04.09.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brügglen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/5b „Angenthoer Süd“,
7. Änderung

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 670

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 ‚Am Herrenlandpark‘ beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung eines Wohngebietes für eine Bebauung mit freistehenden maximal zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern sowie maximal dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Die Planung dient der baulichen Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ vom 23.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 17.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 stattgefunden.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

21.09.2015 bis einschließlich 21.10.2015

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

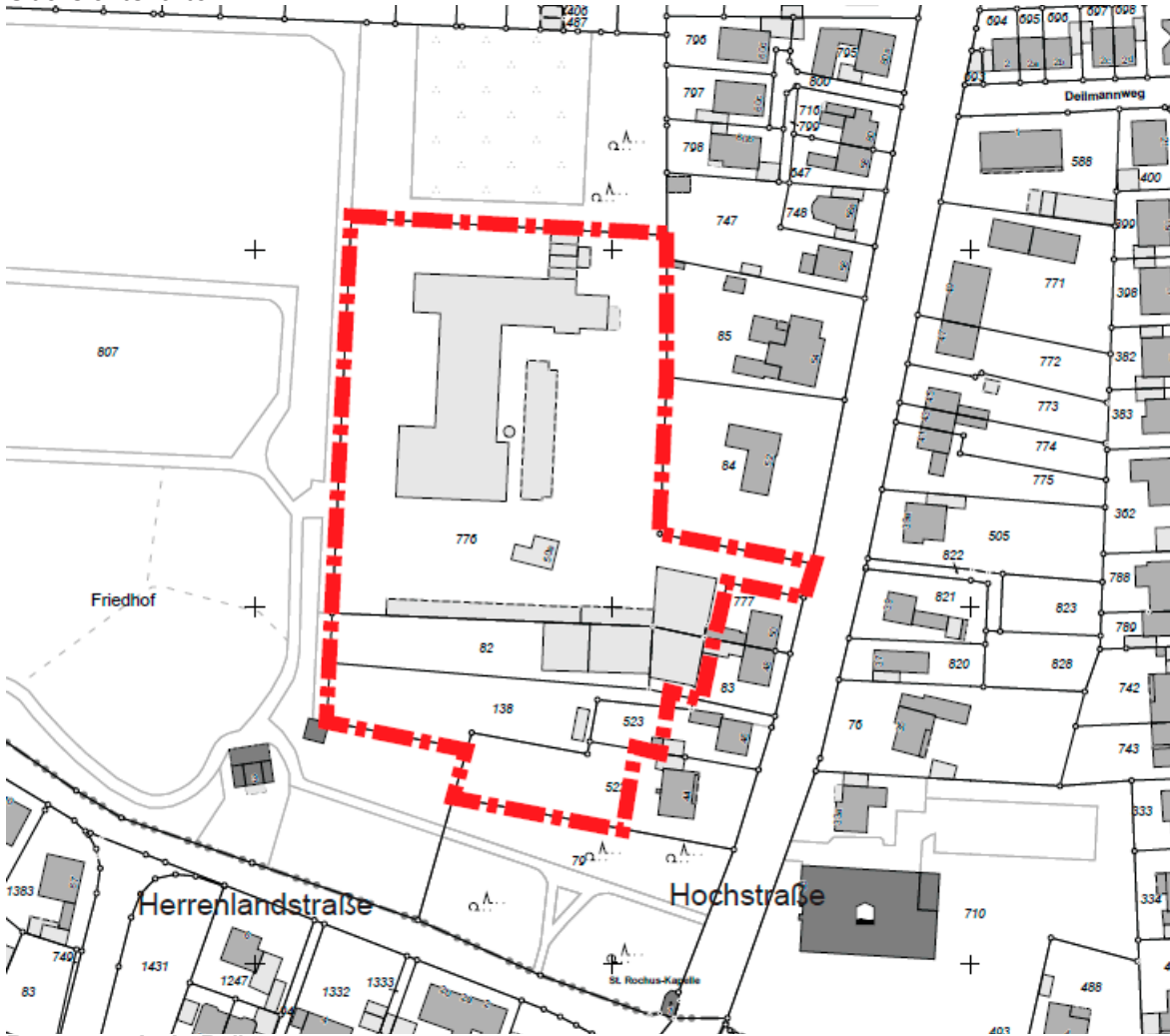
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 04.09.2015

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brüggan
Ortsteil Brüggan
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/42 „Am Herrenlandpark“

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 673

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung

Die an **Herrn Thomas Langstrof**, geb. 10.01.1986 gerichtete Übergangsmittelung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 06.08.2015 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmittelung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 03.09.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Buske)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 674

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lebensmitteldiscounter Dam“ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst die beiden bestehenden Lebensmitteldiscounter im Gewerbegebiet Dam, die

aktuell im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ liegen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ im Parallelverfahren zu der 60. Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde Niederkrüchten die rechtlich verbindliche Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Geltungsbereich. Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23. Oktober 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 01.09.2015

Der Bürgermeister
Gez.
Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 674

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), durchzuführen.

Im Wege eines Klageverfahrens ist gerichtlich die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes festgestellt worden. Ein als ungültig erkannter Bebauungsplan ist in dem für die Aufhebung von Bebauungsplänen geltenden Verfahren aufzuheben. Dies ist unabhängig von einer gerichtlichen Nichtigkeitserklärung im Normenkontrollverfahren. Damit soll der Anschein der Rechtsgeltung beseitigt werden. Der Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ wird durch die ebenfalls in Aufstellung befind-

lichen Bebauungspläne Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ und Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ überplant.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23. Oktober 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 01.09.2015

Der Bürgermeister
Gez.
Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 675

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), durch-

zuführen.

Das Plangebiet umfasst die beiden bestehenden Lebensmitteldiscounter im Gewerbegebiet Dam, die aktuell im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ liegen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ im Parallelverfahren zu der 60. Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde Niederkrüchten die rechtlich verbindliche Grundlage zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Geltungsbereich. Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus

Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23. Oktober

2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 01.09.2015

Der Bürgermeister
Gez.
Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 676

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 31. August 2015 beschlossen, das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), durchzuführen.

Der Bebauungsplan Nie-121 „Gewerbering/Sohlweg“ umfasst im Grundsatz den Geltungsbereich des

aufzuhebenden Bebauungsplans Nie-71 „Erweiterung Gewerbegebiet Dam/B230“ mit Ausnahme der Standorte der Lebensmitteldiscounter, die mit dem Bebauungsplan Nie-122 „Lebensmitteldiscounter Dam“ gesondert überplant werden.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags, dienstags
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 21. September 2015 bis einschließlich 23. Oktober 2015

tober 2015 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf des 23. Oktober 2015 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenaus-

schnitt.

Niederkrüchten, den 01.09. 2015

Der Bürgermeister
Gez.
Winzen



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 677

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bezirksregierung Köln Köln, den 17.07.2015

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung,

Bodenordnung-

Zeughausstr. 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221 147-2033

Fax : 0221 147-4181

Einladung:

Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Es ist beabsichtigt, im Kreis Heinsberg in Teilen der 678

Stadt Erkelenz sowie in Teilen der Stadt Mönchengladbach ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der L 354 zwischen Wanlo und Kaulhausen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 354 hat offen gelegen. Zur Zeit werden die Einwendungen bearbeitet.

Gleichzeitig soll am Tagebaurand ein Immisionsschutzdamm von der Höhe Erkelenz-Kaulhausen in Richtung Mönchengladbach-Wanlo errichtet werden. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Immisionsschutzdamm ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 354n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Bau des Immisionsschutzwalls landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben wer-

den können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigerungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigerungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 29. September 2015 um 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der GGS Keyenberg
Lindenallee 27
41812 Erkelenz**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigerungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigerungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme vom 31.08.2015 bis zum 29.09.2015 aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 356, während der Dienstzeiten
- bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
Dienstzeiten:
Montag – Mittwoch: 7:45 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:45 Uhr – 16:30 Uhr,
Freitag: 7:45 Uhr – 11:00 Uhr
- bei der Stadt Erkelenz, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienstzeiten

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigerungsverfahren/index.html

Köln, den 17.07.2015

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Lt. Reg. Verm. Direktor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 678

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Wahlbekanntmachung

1. Am findet die Wahl

~~des Oberbürgermeisters/-
der Oberbürgermeisterin der Stadt~~

~~des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der
Gemeinde/Stadt~~

× **des Landrats/der Landrätin des Kreises**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. **Die Stadt/Gemeinde ist in - folgende²⁾**

**allgemeine³⁾
Stimmbezirke eingeteilt: ⁴⁾**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis

übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 3 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr

in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde/Kreis)⁵⁾ oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Der Bürgermeister
Tönisvorst, den 27.08.2015	Goßen

- ¹⁾ Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- ²⁾ Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
- ³⁾ Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
- ⁴⁾ Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- ⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 13/S. 51

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 679

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Holunderweg“ im Stadtbezirk Dülken

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 03.06.2015, Nr. 15 ist gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Holunderweg“ im Stadtgebiet Dülken bekannt gemacht worden.

Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der öffentlichen Straße „Holunderweg“ liegen folgende Gründe vor:

Durch Allgemeinverfügung vom 14.10.1981, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen vom 05.11.1981, Nr. 42, wurde der Holunderweg gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Ge-

setzes gewidmet. Die Widmung erstreckt sich über das gesamte Flurstück 322 (Gemarkung Dülken, Flur 36). Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise wurden nicht festgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße u.a. dann verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der Holunderweg zwischen Rohrbuschweg und Wendehammer ist endgültig ausgebaut. Er verfügt neben der Fahrbahn über einen beidseitigen Gehweg sowie im südlichen Bereich über einen Parkstreifen entlang der Fahrbahn. Die bestehenden Verkehrsflächen und Nebenanlagen sind ausreichend bemessen. Sie weisen eine Gesamtbreite von ca. 12,80 m auf.

Insgesamt hat das Flurstück 322 jedoch eine Gesamtbreite von 15,30 m. Da das gesamte Flurstück 322 straßenrechtlich als Straße gewidmet wurde, ist festzustellen, dass ein Grundstücksstreifen von ca. 2,50 m entlang der Straße über den Straßenausbau hinaus gewidmet ist.

Der nicht als Straße ausgebaute Grundstücksstreifen (siehe Anlage) unterliegt derzeit unterschiedlichen Nutzungen (Grünflächen, Zufahrt zu einer privaten Garage, Zugang zu einer Wegeverbindung sowie Ackerland). Dieser Grundstücksstreifen hat zusammenfassend keine Verkehrsbedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass er diese auch zukünftig nicht erlangt, da eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung von Verkehrsflächen oder Nebenanlagen nicht geplant ist. Daher ist die rechtliche der tatsächlichen Situation anzupassen und die Teilfläche einzuziehen.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße „Holunderweg“, die auf der nachstehend abgedruckten Lageskizze schraffiert kenntlich gemacht ist, mit sofortiger Wirkung eingezogen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 04.09.2015

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 680

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung-
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033
Fax : 0221 147-4181

Köln, den 17.07.2015

Einladung: Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Es ist beabsichtigt, im Kreis Heinsberg in Teilen der Stadt Erkelenz sowie in Teilen der Stadt Mönchengladbach ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der L 354 zwischen Wanlo und Kaulhausen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 354 hat offen gelegen. Zur Zeit werden die Einwendungen bearbeitet.

Gleichzeitig soll am Tagebaurand ein Immisionsschutzdamm von der Höhe Erkelenz-Kaulhausen in Richtung Mönchengladbach-Wanlo errichtet werden. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Immisionsschutzdamm ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 354n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Bau des Immisionsschutzwalls landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 29. September 2015 um 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der GGS Keyenberg
Lindenallee 27
41812 Erkelenz**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen.

Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme vom 31.08.2015 bis zum 29.09.2015 aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 356, während der Dienstzeiten
- bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
Dienstzeiten:
Montag – Mittwoch: 7:45 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:45 Uhr – 16:30 Uhr,
Freitag: 7:45 Uhr – 11:00 Uhr
- bei der Stadt Erkelenz, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienstzeiten

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Köln, den 17.07.2015

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Lt. Reg. Verm. Direktor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 681

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 26.08.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496), in seiner Sitzung am 25.08.2015 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt formuliert:

„Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften nach § 49 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.“

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 25.08.2015 beschlossene Vierzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 26.08.2015

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 682

Bekanntmachung der Stadt Willich

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 120 von Frau Andrea Buschmann, geboren am 14.06.1986, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 07.09.2015

gez.
Der Bürgermeister
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 683

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung,

Bodenordnung-
Zeughausstr. 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-2033
Fax : 0221 147-4181

Köln, den 17.07.2015

Einladung:

Einleitung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG.

Es ist beabsichtigt, im Kreis Heinsberg in Teilen der Stadt Erkelenz sowie in Teilen der Stadt Mönchengladbach ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung der L 354 zwischen Wanlo und Kaulhausen. Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Landstraße L 354 hat offen gelegen. Zur Zeit werden die

Einwendungen bearbeitet.

Gleichzeitig soll am Tagebaurand ein Immisionsschutzdamm von der Höhe Erkelenz-Kaulhausen in Richtung Mönchengladbach-Wanlo errichtet werden. Die Zulassung des hierfür notwendigen Sonderbetriebsplanes durch die Bergbaubehörde liegt vor. Der Planfeststellungsbeschluss für den Immisionsschutzdamm ist bestandskräftig.

Da für den Neubau der L 354n einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie zum Bau des Immisionsschutzwalls landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in größerem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Keyenberg, Venrath und Wanlo. Ortslagen und bedingte Lagen sind soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 29. September 2015 um 16.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der GGS Keyenberg
Lindenallee 27
41812 Erkelenz**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Gerne können auch die Bewirtschafter der o.g. Flächen an dem Termin teilnehmen. Eine Karte aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt zur Einsichtnahme vom 31.08.2015 bis zum 29.09.2015 aus

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 356, während der Dienstzeiten

- bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach
Dienstzeiten:
Montag – Mittwoch: 7:45 Uhr – 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:45 Uhr – 16:30 Uhr,
Freitag: 7:45 Uhr – 11:00 Uhr

- bei der Stadt Erkelenz, Zimmer 143, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, während der Dienstzeiten

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Köln, den 17.07.2015

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33**

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Im Auftrag
gez.

(Fehres)

Lt. Reg. Verm. Direktor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 683

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Kochstraße) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2.

Der Rat der Stadt Willich hat am 16.12.2014 die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Kochstraße) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 13.08.2015, Az.: 35.02.01.01-24Wil-128-1184 die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Kochstraße) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 16.12.2014 beschlossene 128. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Nebenbestimmungen

1. Auflage

Unter Ziffer 6 der Begründung ist im Satz „Das Plangebiet liegt ca. ___ km nordöstlich des (...)“ der Wert „5.700 m“ zu ergänzen.

2. Auflage

Unter Ziffer 3.5 der Begründung ist der Satz „Das Plangebiet betreffende Immissionen sind nicht bekannt.“ zu streichen. Stattdessen sind folgende Sätze einzufügen: „Das Plangebiet liegt ca. 5.700 m nordöstlich des Flughafenbezugspunktes des

Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Mit an- und abfliegenden Sichtflugverkehr und möglichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ist zu rechnen.

3. Auflage

Unter Ziffer 2.a.3 ist im Umweltbericht folgender Inhalt zu ergänzen:

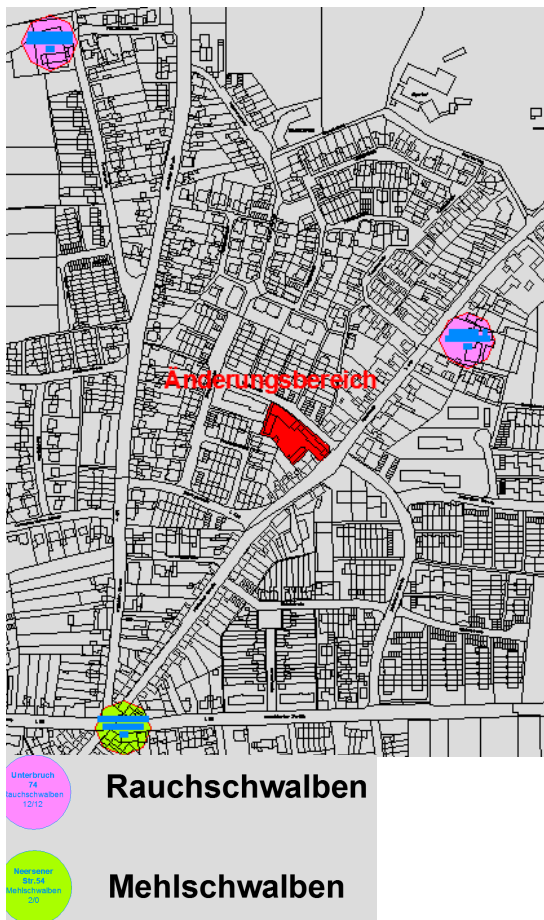
Im Rahmen des Umweltberichtes zur 128. FNP Änd. und zum Bebauungsplan 58 III W südl.Kochstrasse wurden eine artenschutzrechtliche Überprüfung des Änderungsbereiches durchgeführt.

Methodisch wurde der Änderungs- und Untersuchungsbereiche auf seine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten untersucht und anhand des Landesinformationssystems die potentiell möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4705 Willich ermittelt und mit den vorhandenen Biotopstrukturen und den Habitatansprüchen der einzelnen Arten verglichen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4705				
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	XX
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X

Für die aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten konnte von vorneherein aufgrund der bestehenden Situation (Biotopstruktur), der vorhandenen Gebäude sowie der Habitatansprüche der genannten Tierarten ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Eine regelmäßige Nutzung als Nahrungshabitat ist zwar grundsätzlich möglich, aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der Vorhandenen und geplanten Nutzung und den sich hieraus ergebenden Veränderungen werden negative Auswirkungen ausgeschlossen.

Weiterhin konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten durch den örtlichen Naturschutzbund (NABU Willich) und weitere Informationsquellen (LINFOS, GIS etc.) in Erfahrung gebracht werden.



Mehlschwalben (*Delichon urbica*) sind erst in ca. 400m, und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) in ca.250m Entfernung kartiert worden.

Eine gewisse Prognoseunsicherheit bestand allerdings in Bezug auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen. Hierzu wurde im Zuge der Abrissgenehmigung das Gebäude intensiv untersucht, jedoch keinerlei Hinweise auf ein Fledermaus Vorkommen wie z. B. durch Kotstellen, geeignete Höhlungen oder Spalten gefunden, so dass eine Abrissgenehmigung erteilt wurde.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden bei mehreren Ortsbesichtigungen keine planungsrelevanten Tierarten weder vor noch nach dem Abriss angetroffen.

Änderungsbereich vor Abriss:



Nach dem Abriss wurde der Bereich verfüllt. Auf einigen Teilflächen findet sich mittlerweile Spontanvegetation ein. Diese Fläche stellen jedoch kein Biotop dar welches von planungsrelevanten Tierarten dauerhaft genutzt werden könnte.

Änderungsbereich nach Abriss:



Aufgrund der Untersuchungsergebnisse dient der Änderungsbereich planungsrelevanten bzw. verfahrenskritischen Arten zur Zeit nicht als Habitat.

Auf Ebene der hier betrachteten FNP-Änderung ergaben sich keinerlei Hinweise auf möglicherweise erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren während der verbindlichen Bauleitplanung oder eines späteren Baugenehmigungsverfahrens.

Düsseldorf, den 13.08.2015
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Az.: 35.02.01.01-24Wil-128-1184
 Im Auftrag
 Gez. André

Die genehmigte 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Kochstraße) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags,	dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und	von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Kochstraße) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 128. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

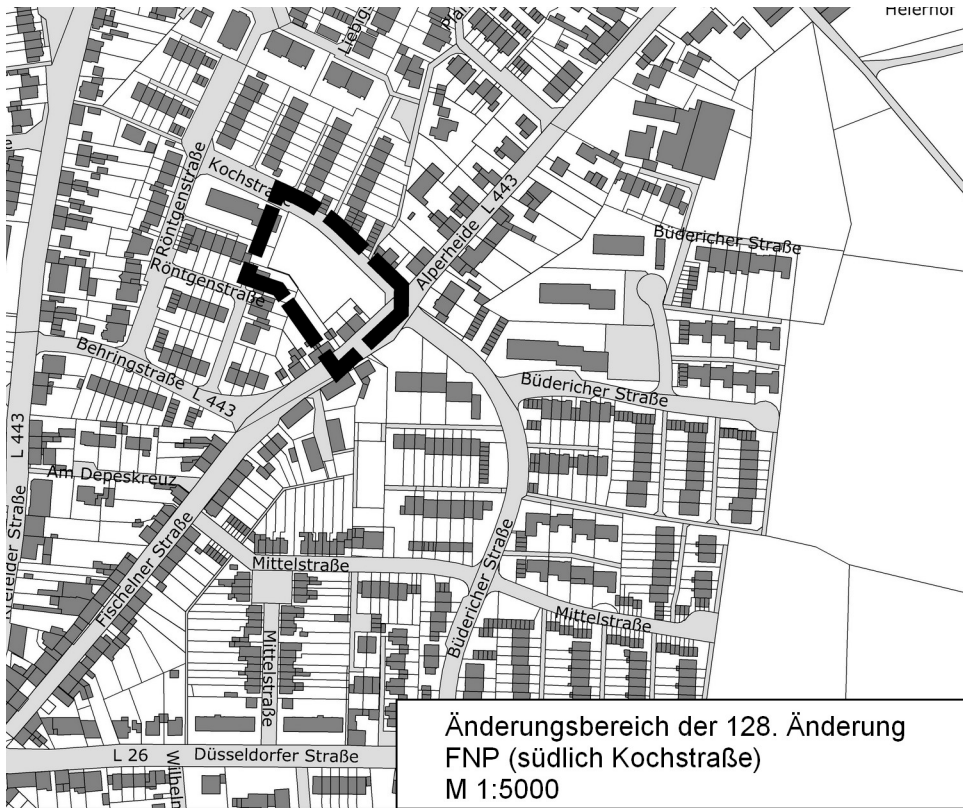
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 13.08.2015 erteilte Genehmigung der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Kochstraße) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 27.08.2015

Gez.
Heyes
Bürgermeister



Änderungsbereich der 128. Änderung
FNP (südlich Kochstraße)
M 1:5000

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 684

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bebauungsplan Nr. 58 III W –südlich Kochstraße-
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des
Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und
215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 16.12.2014 den
Bebauungsplan Nr. 58 III W – südlich Kochstraße -
- gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.
666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung
mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht
am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gülti-
gen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusam-
menfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäfts-
bereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches
Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006
während der Dienststunden, und zwar

montags,	dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und	von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung
sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf
Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 III W – südlich Kochstra-
ße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Be-
kanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom
26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fas-
sung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe
des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese
Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus
der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und
2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach
kann der Entschädigungsberechtigte Entschädi-
gung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42
BauGB bezeichneten Vermögensnachteile ein-
getreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspru-
ches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung
der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-
gungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem
die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälli-
gkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebau-
ungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

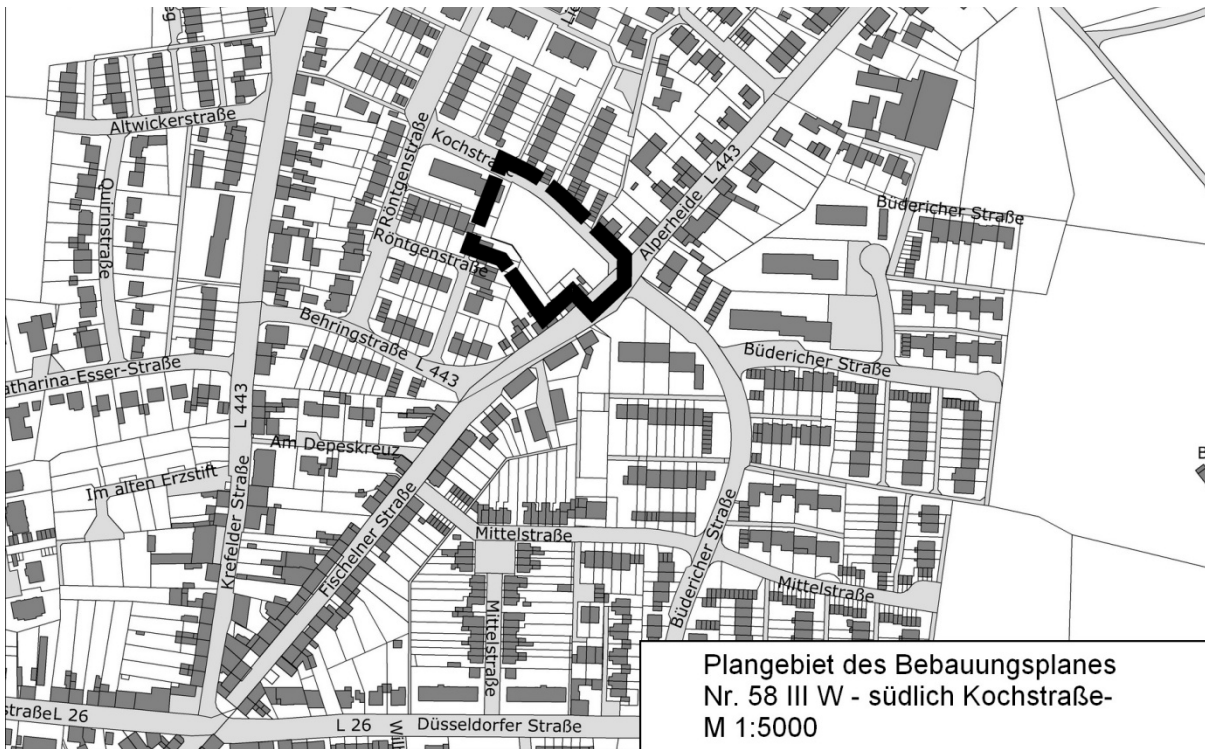
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 58 III W – südlich Kochstraße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 27.08.2015

Gez.
Heyes
Bürgermeister



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

**Bezirksregierung
Düsseldorf** Mönchengladbach,
26.08.2015
Flurbereinigungs- Dienstgebäude:
behörde 41061
- Dezernat 33 - Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung Wildenrath
Az.: 33 – 16 06 7

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Wildenrath wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Wildenrath mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.10.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan Wildenrath vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Wildenrath enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Wildenrath ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 27.05.2013 und deren Ergänzungsanordnung vom 05.06.2014. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Wildenrath die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Wildenrath ist unanfechtbar geworden. Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben

bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Wildenrath kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren Wildenrath gegeben. Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Wildenrath überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
gezeichnet
(LS)
(Merten)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 690

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
